

Interpellation Dürr-Widnau (19 Mitunterzeichnende) vom 24. Februar 2015

Wettstreit um die jungen Talente beginnt immer früher

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. April 2015

Patrick Dürr-Widnau thematisiert in seiner Interpellation vom 24. Februar 2015 die «immer frühere Vergabe von Lehrstellen». Damit nehme der Druck auf die Jugendlichen zu. Obwohl im dritten Oberstufenjahr noch viel Zeit zur Verfügung stehe, würden die Lehrstellen bereits im zweiten Oberstufenjahr vergeben. Freiwillige Absprachen in der Wirtschaft funktionierten nicht, weshalb der Interpellant anregt, Einfluss auf den Zeitpunkt der Lehrstellenvergabe zu nehmen und fragt, ob «allenfalls die Schule den Takt vorgeben müsste».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der «Lehrstellenmarkt» hat sich zum «Lehrlingsmarkt» gewandelt und es ist eine zunehmende Konkurrenz zwischen den Lehrbetrieben bei der Rekrutierung ihres Nachwuchses festzustellen. Am Stichtag 31. Mai 2014 hatten über 95 Prozent der im Juli aus der Volksschule Austretenden eine Anschlusslösung gefunden. Im Mehrjahresvergleich war dies ebenso ein Höchstwert wie die Übertrittsquote von 74,3 Prozent in eine berufliche Grundbildung. Den nur 251 Jugendlichen ohne Anschlusslösung standen am Stichtag 1'097 frei gemeldete Ausbildungsplätze gegenüber.

Der Abschluss des Lehrvertrags ist ein privatrechtliches Geschäft. Die freie Wahl des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses ist Ausdruck der Vertragsfreiheit und kann nicht durch staatliche Steuerung, sondern nur freiwillig durch die Lehrbetriebe selbst eingeschränkt werden. Allein ein Konsens der Lehrstellenanbieter über den frühesten Zeitpunkt für Lehrvertragsabschlüsse könnte zu einer einheitlichen Praxis führen. Aus diesem Grund waren die Unternehmen im Rahmen der Aktion «Fairplay» im Jahr 2000 eingeladen worden, Lehrverträge erst ab dem 1. November abzuschliessen. Dieses Vorhaben scheiterte jedoch, und der für die Aktion gegründete Verein «Fairplay» wurde im Jahr 2006 aufgelöst. Die damalige Idee wurde dieses Jahr von der Arbeitsgruppe Schule und Wirtschaft (SCHUWI) des Arbeitgeberverbands Rheintal wieder aufgenommen. Mittlerweile haben über 60 Lehrfirmen in der Region Rheintal ein Credo unterzeichnet, Lehrstellen nicht vor dem 1. September zu vergeben.

Im Kanton St.Gallen wartet das Amt für Berufsbildung jeweils bis Anfang November mit der Genehmigung von Lehrverträgen zu. Früher eingereichte Verträge werden bis zu diesem Zeitpunkt zurückbehalten. In früheren Jahren lag zu Jahresbeginn jeweils etwa ein Fünftel der bis zum Lehrbeginn im August desselben Jahres insgesamt abgeschlossenen Lehrverträge vor. In den letzten Jahren ist dieser Anteil tendenziell angestiegen. Er liegt aber immer noch zwischen lediglich 25 und 40 Prozent. Das Gros der Lehrverträge wird nach wie vor in den Monaten Januar bis Mai im Jahr des Lehrbeginns registriert (monatlich etwa 600 bis 700 Verträge).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Berufswahl der Schülerinnen und Schüler ist ein längerer, komplexer Prozess, in dem die Beurteilung der eigenen Interessen und Fähigkeiten mit Blick auf das Angebot und die Anforderungen der Berufswelt zum Entscheid über den weiteren Ausbildungsweg führt. In diesem Prozess erhalten die Jugendlichen vielfältige Unterstützung durch Schule, Berufsberatung und Wirtschaft, aber auch durch das Elternhaus. Sie benötigen für den Prozess unterschiedlich viel Zeit.

Die individuelle Berufswahlreife der Jugendlichen verunmöglicht die Angabe eines allgemein optimalen Zeitpunkts zum Abschluss des Berufswahlprozesses. Zudem muss die gesamte Zeitspanne auch eine etwaige Pause oder Neuorientierung ermöglichen. Die Schulen und die Berufsberatungsstellen sind – neben der Wirtschaft – gleichberechtigte Partner in der Definition des Berufswahlprozesses, bestimmen aber nicht allein die Prozessdynamik. Diese unterliegt weiteren Einflussfaktoren, u.a. der Angst der Jugendlichen und ihrer Eltern, «zu spät zu kommen» bzw. der Sorge der Lehrbetriebe, keine geeigneten und leistungsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber mehr zu finden.

Wie eingangs ausgeführt, ist zwar ein gewisser Trend zu früherer Vergabe der Lehrverträge zu erkennen. Der Zeitpunkt des Abschlusses des Berufswahlprozesses ist aber bei den Jugendlichen sehr unterschiedlich und die Lehrbetriebe entscheiden über den Vertragsabschluss bzw. über dessen Zeitpunkt selbständig. Letzterer ist unabhängig vom Zeitpunkt der Einreichung des Lehrvertrags zur Genehmigung durch den Kanton und kann lang vor diesem Verwaltungsakt erfolgen. Deshalb kann die Frage, ob die Lehrverträge zu früh abgeschlossen werden, nicht allgemeingültig beantwortet werden.

2. Der Kanton kann zum einen über die Nachteile verfrühter Lehrvertragsabschlüsse aktiv informieren. Dies tut er bei verschiedenen Gelegenheiten (Broschüre, Vorträge, Medien). Zum andern schafft das Bildungsdepartement Rahmenbedingungen und Hilfsmittel für einen zielführenden Berufswahlunterricht in der Oberstufe. Zusätzliche staatliche Regulierungen für die Lehrbetriebe würden unerwünschte administrative Hürden schaffen und könnten die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe negativ beeinflussen. Da der Abschluss des Lehrvertrags ein privatrechtliches Geschäft ist, könnte nur ein Konsens der Lehrstellenanbieter über den Zeitpunkt für Lehrvertragsabschlüsse zu einer einheitlichen Praxis führen. Mit der Genehmigung der Lehrverträge erst ab 1. November allein kann der Kanton die Abläufe nur bedingt beeinflussen und nicht kontrollieren.
3. Der neue Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen, der auf dem sprachregionalen Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz basiert, gibt Unterrichtsinhalte und zu erreichende Kompetenzen am Ende eines schulischen Zyklus vor. Ziel des lehrplanmässigen Berufswahlunterrichts («Berufliche Orientierung») ist es, dass alle Jugendlichen fähig sind, einen bewussten Entscheid für ihre Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II zu fällen. Dafür sind die individuelle Situation und die Reife der Jugendlichen zu berücksichtigen, und die Angebote sind entsprechend anzupassen. Der Berufswahlunterricht im Klassenverband findet schweremässig im zweiten Oberstufenjahr statt. Der Lehrplan macht dazu aber keine Vorgaben, ebenso nicht, wann Tagespraktika oder Schnupperlehren stattzufinden haben. Dies würde beim Angebot, bei der zeitlichen Verteilung und bei der Durchführung auch zu einer unerwünschten Einschränkung der Betriebe führen. Ein späterer Beginn des Berufswahlunterrichts birgt sodann das Risiko, dass einzelne Jugendliche dessen ungeachtet den Berufserkundungsprozess in der Praxis starten, ohne über wichtige Erkenntnisse zu ihren Stärken und Interessen zu verfügen. Zudem besteht die Gefahr, dass der Berufswahlprozess sich auf bestehende Abschlusszeitpunkte einpegelt und die Jugendlichen noch weniger Zeit haben, den wichtigen Prozess umfassend zu durchlaufen. Der Druck auf die Jugendlichen würde in diesem Fall noch weiter zunehmen.

Eine zeitliche Steuerung des Rekrutierungsprozesses, der Tagespraktika und der Schnupperlehren über den Lehrplan ist im komplexen Spannungsfeld zwischen Persönlichkeit, sozialem Umfeld und Gesellschaft sowie den Anforderungen und Angeboten der Berufswelt weder möglich noch erwünscht. Von einengenden staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft bei der Auswahl ihrer Lernenden ist abzusehen.